

## 549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Hesoun, Burgstaller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (158/A)**

und

**über den Antrag der Abgeordneten Hesoun und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (157/A)**

Die Abgeordneten Hesoun, Burgstaller, Fauland, Dr. Schwimmer, Ruhaltin-ger, Franz Stocker und Genossen haben am 20. April 1988 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Verringerung des Beschäftigtenstandes im Bereich der verstaatlichten Industrie führt nicht nur zu sozialen Härten des einzelnen betroffenen Arbeitnehmers, sondern auch zu Schwierigkeiten in den einzelnen Regionen. Als Lösungsmöglichkeiten bieten sich einerseits Maßnahmen der Schulung und Höherqualifizierung der von den Unternehmen gekündigten Arbeitnehmer zur erleichterten Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes an, andererseits ein längerer Arbeitslosengeldbezug für ältere Arbeitnehmer, deren Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt erschwert ist. Der vorliegende Initiativantrag sieht daher ein längeres Arbeitslosengeld für folgende Personengruppen vor:

1. Für alle Arbeitnehmer, die in einer Region wohnen, in der auf dem regionalen Arbeitsmarkt eine spürbare Verschlechterung eintritt, unter den Voraussetzungen, daß sie 50 Jahre oder älter sind und in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre beschäftigt waren;
2. für alle Arbeitnehmer, gleichgültig wie alt, die sich im Rahmen einer Einrichtung eines Unternehmens Maßnahmen der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung unterziehen.

Die Feststellung der Regionen soll jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales erfolgen. Problematische Entwicklungen eines regionalen Arbeitsmarktes können durch verschiedene Faktoren ausgelöst werden. Häufig werden sie jedoch durch negative Kreislaufprozesse, die beispielsweise mit massiven Freisetzungen durch ein oder mehrere Unternehmen beginnen, bestimmt. Die Rückwirkungen der schwierigen wirtschaftlichen Situation einzelner Betriebe, manchmal aber auch einer größeren Zahl von Betrieben, die mit ähnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, auf viele andere Unternehmen in derselben Region erhöhen dann noch die Zahl der arbeitslos werdenden Personen. Die Auswirkungen solcher Prozesse beschränken sich nicht auf das unmittelbare regionale Umfeld. Pendlerströme, Zulieferbetriebe, reduzierte Konsumkraft sowie die über die Bezirksgrenzen hinausgehenden Arbeitsmarktstrukturen beeinflussen die Beschäftigungschancen der Arbeitslosen in einem weit größeren regionalen Zusammenhang. Ein wesentliches Kennzeichen am Anfang dieser Entwicklung ist daher eine deutliche Steigerung der Zugänge in die Arbeitslosigkeit. Diese führt, da sich die Problematik am Arbeitsmarkt unter den beschriebenen Umständen zumindest innerhalb der Region verallgemeinert hat, zu wachsenden Bestandszahlen der Arbeitslosigkeit. Sehr oft sind gerade Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit eingeschränkten Vermittlungschancen von den Freisetzungen betroffen, sei es wegen der Altersstruktur, körperlicher Beeinträchtigungen oder wegen einer einseitigen beruflichen Erfahrung. In Verbindung mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit und der durch die Dominanz der betroffenen Unternehmen anhaltenden Verschlechterung der Arbeitsmarktchancen wird die Dauerarbeitslosigkeit gerade unter den angesprochenen Gruppen zunehmen. Selbst wenn sich nach einiger Zeit für andere Gruppen des Arbeitskräftepotentials die Arbeitsmarktchancen wieder normalisieren, so sind die Aussichten gering, daß eine grundlegende Bes-

serung auch für jene Arbeitslose eintritt, die gesundheitliche Einschränkungen, einseitige Berufserfahrung aufweisen. In einer solchen Region, in der sich die Arbeitsmarktlage spürbar verschlechtert hat, sind die Wiederbeschäftigungschancen auch für ältere Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt arbeitslos werden, besonders gering und deren Dauerarbeitslosigkeit auf längere Zeit besonders hoch. Sozialpolitische Vorkehrungen müssen daher auf mehrere Jahre getroffen werden. Unter Bedachtnahme auf die bestehende Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und deren Entwicklung soll die Geltung der Verordnung für einige Jahre festgelegt werden können.

Die Feststellung, daß eine von einer Einrichtung durchgeführte Maßnahme insbesondere arbeitsmarktpolitischen Zielen dient, daß die entsprechenden finanziellen, sachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Realisierung des Schulungskonzeptes gegeben sind und daß die Maßnahme eine Vollaustattung auf der Normalarbeitszeit gewährleistet, wird vom jeweiligen Landesarbeitsamt getroffen.

Derartige Einrichtungen werden derzeit von der VOEST-Alpine im Rahmen der Stahlstiftung und von der VEW im Rahmen eines Unterstützungsfonds aufgebaut. Die bisher bereits als Modellversuche durchgeführten Maßnahmen im Bereich von Eisenerz und Linz haben gezeigt, daß damit ein fließender Übergang in ein neues Berufsleben ermöglicht wird. Die damit eröffneten Lebens- und Beschäftigungsperspektiven realisieren die arbeitsmarktpolitischen Ziele. Die Gewährung des verlängerten Arbeitslosengeldes dient dabei der Existenzsicherung der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Familie.

Die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges soll für die älteren Arbeitnehmer mit vier Jahren — bei einer Versicherungszeit von 15 Jahren — und für die Schulungsteilnehmer die Verlängerung ihres derzeitigen Arbeitslosengeldanspruches um die Dauer der Schulungsmaßnahmen festgelegt werden. Um auch die Schulungsteilnehmer zu erfassen, die im Rahmen des Probetriebes der Stahlstiftung bereits ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes erschöpft haben, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen.

Schließlich sollen diese Personen während des Bezuges von Arbeitslosengeld bei ihrer bisherigen Krankenkasse krankenversichert bleiben und Arbeitslose, die an Maßnahmen teilnehmen, auch unfallversichert sein. Hinsichtlich dieser Unfallversicherung sollen insbesondere für die Anmeldung durch das Arbeitsamt sowie für die Beitragsabfuhr die Bestimmungen über die Krankenversicherung Arbeitsloser sinngemäß gelten.“

Weiters haben die Abgeordneten Hesoun und Genossen am 23. März 1988 den Initiativantrag 157/A eingebracht. Dieser Antrag enthält weitgehend dieselben Bestimmungen wie Antrag 158/A und die Begründung ist wortgleich mit der vorhin angeführten Begründung im Antrag 158/A.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die beiden Initiativanträge in seiner Sitzung am 20. und 21. April 1988 in Verhandlung genommen und beschlossen, den Antrag 158/A gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Schwimmer, Huber, Hesoun, Burgstaller, Kokail, Franz Stocker, Ruhaltinger, Gabrielle Traxler sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Vom Abgeordneten Dr. Haider wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 18 Abs. 2, 4, 5 und 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 158/A enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen. Dadurch gilt der Antrag 157/A als miterledigt.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Haider wurde abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 04 21

Scheucher  
Berichterstatter

Hesoun  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geän-  
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 615/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für zwölf Wochen gewährt.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 20 Wochen, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 52 Wochen,
- b) auf 30 Wochen, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen nachgewiesen werden,
- c) auf 209 Wochen, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden, der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in einer Region hat, für die eine Feststellung nach Abs. 4 erfolgt ist. Im Falle der Änderung des Wohnsitzes bleibt der erworbene Anspruch gewährt.

(3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 lit. c, d und e angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) durch Verordnung fest, daß in einer Region eine nicht saisonbedingte Verringerung des Beschäftigtenstandes größeren Ausmaßes und dadurch eine wesentliche Erhöhung des Zuganges in die Arbeitslosigkeit innerhalb einer bestimmten Zeit, ein Ansteigen der Dauerarbeitslosigkeit oder eine wesentliche Steigerung der Arbeitslosigkeit gegenüber der Vergangenheit durch längere Zeit zu erwarten sind oder vorliegen. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der Geltendmachung von Arbeitslosengeld die Bezugsdauer gemäß Abs. 2 lit. c zuzuerkennen ist.

(5) Die Bezugsdauer nach Abs. 1 und 2 lit. a und b verlängert sich um höchstens 104 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Wenn diese Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, kann eine über das im vorangegangenen Satz genannte Ausmaß hinausgehende Verlängerung der Bezugsdauer um die Zeit dieser Ausbildung, höchstens jedoch um insgesamt 156 Wochen, festgesetzt werden.

(6) Eine Maßnahme im Sinne des Abs. 5 ist vom Landesarbeitsamt anzuerkennen, wenn

- a) das Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine Einrichtung bereitstellt, die für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der in lit. b genannten Art nach einem einheitlichen Konzept verantwortlich ist,
- b) es sich um Maßnahmen handelt, die dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch eine Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen des Unternehmens, der Einrichtung oder von

- anderen Schulungseinrichtungen erleichtern sollen und nach dem Inhalt und nach den angestrebten Zielen den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen,
- c) die Maßnahme eine Vollausslastung des Arbeitslosen gleich einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Freizeiten, üblichen Urlaubsansprüchen u. dgl. bewirkt,
  - d) die Realisierung des Konzeptes unter Bedachtnahme auf lit. a und b durch ausreichende Bereitstellung der finanziellen, organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen von der Einrichtung sichergestellt ist, und
  - e) dem Arbeitslosen eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr auf Grund einer Betriebsvereinbarung gewährt wird, der von den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer zugestimmt worden ist.

Die Maßnahme ist mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur das betreffende Unternehmen oder die Einrichtung, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzt, Parteistellung hat.“

2. a) § 40 erhält die Bezeichnung § 40 Abs. 1.

b) § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 Bezieher, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Bezieher, die während des letzten Dienstverhältnis-

ses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse krankenversichert.“

3. Nach § 40 wird folgender § 40 a mit Überschrift eingefügt:

#### „Unfallversicherung

§ 40 a. Während der Bezugsdauer infolge Teilnahme an einer von der Arbeitsmarktverwaltung anerkannten Maßnahme (§ 18 Abs. 5) gelten die Bezieher von Arbeitslosengeld als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Abweichend von § 74 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt als Beitragsgrundlage das bezogene Arbeitslosengeld. Abweichend von § 74 Abs. 3 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Beiträge aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Im übrigen gilt § 42 Abs. 4 sinngemäß.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I sind auch auf Ansprüche von Arbeitslosengeld anzuwenden, die im Falle des § 18 Abs. 5 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes und im Falle des § 18 Abs. 2 lit. c im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 4 bestehen oder gemäß § 16 AIVG ruhen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.